

aber über die Ausnahmen nicht vereinigen konnte und dessenungeachtet die Regel, ausnahmslos hingestellt, nothwendig zu weit führen müßte. Darum muß auch jetzt, selbst nachdem die zweite Kammer §. 1 des Entwurfs angenommen hat, die Deputation dennoch dabei stehen bleiben, daß sie der geehrten Kammer die Ablehnung desselben anrathet. — Hieran knüpfe ich noch die Antwort auf Einiges, was von den Sprechern beiläufig bemerkt worden ist. Es wurde der Satz ausgesprochen, daß eine Bestimmung, eine feste Regelung der Anwendung ausländischer Gesetze im Inlande für den sächsischen Staatsbürger nur nachtheilig sein könne. Diesen Satz kann ich jedoch nicht als wahr anerkennen; ich muß ihm vielmehr auf das bestimmteste widersprechen. Ich gebe gern zu, daß bei den Bestimmungen über die Anwendung ausländischer Gesetze mit großer Vorsicht verfahren werden muß, weil sonst möglicherweise großer Nachtheil erwachsen kann; allein irgend welche Sätze, nach denen die Bestimmung der auswärtigen Rechte im Inlande zur Anwendung kommen sollen, müssen doch feststehen. Spricht sie der Gesetzgeber nicht aus, dann fällt es dem Richter anheim, sie aufzusuchen, und wenn der Gesetzgeber glaubt, sie könnten nicht allgemein und für immer gültig ausgesprochen werden, so würde man dem Richter sogar die bedenkliche Befugniß in die Hand geben, nach Befinden mit den Grundsätzen, welche er bei seinen Entscheidungen anwendet, zu wechseln. Das wäre nun wohl sehr wenig rathsam. Mithin muß es dem Gesetzgeber obliegen, sich darüber auszusprechen, welche Regeln er angewendet wissen will. Dabei kann ich nicht der Furcht Raum geben, daß dadurch für die sächsischen Staatsbürger Nachtheil entstehen werde. Die Hauptregel ist, daß im Inlande das Landesgesetz als regelmäßige Norm gilt. Dies ist ein so anerkannter Satz, daß es kaum nöthig ist, ihn besonders auszudrücken. Desto nothwendiger aber ist es, daß an den betreffenden Orten die Ausnahmen, also diejenigen besondern Bestimmungen, wo die Anwendung auswärtiger Rechte stattfinden soll, angeführt werden, in so weit solche zur Regelung der Rechtsverhältnisse nur zur Instruction des Richters nothwendig sind. Dies ist auch an den geeigneten Orten von Seiten der Deputation geschehen. Wenn der Herr Commissarius noch bemerkte, daß es kein allgemeines subsidiarisches Wechselrecht gebe, und daß, was häufig dafür gehalten werde, nur die Meinung der Schule sei, so muß ich ihm hierin vollkommen beipflichten. Es giebt allerdings kein subsidiarisches Wechselrecht, und der Meinung der Schule, den wechselnden Ansichten der verschiedenen Schriftsteller einen fast dem Gesetze gleichkommenden Werth beizulegen, scheint auch mir bedenklich. Nur muß ich bemerken, daß die Forschung der Wissenschaft bei jeder, auch der vollkommensten Gesetzgebung Geltung haben muß. Es ist, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer, alle denkbaren Fälle auch nur unter Classen zu bringen, geschweige einzeln zu entscheiden. Es wird bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der Sache stets Nothwendigkeit verbleiben, daß der Richter die höchsten wissenschaftlichen Sätze, wie sie das Gesetz selbst ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, entwickle, und daraus durch Schlüsse die Normen entwickle, welche

geeignet sind, die einzelnen Rechtsfälle zu entscheiden. Das ist die einzig mögliche Fortbildung des Rechts, und nur in diesem Sinne erkenne ich überhaupt eine solche an. Man wird also nicht sagen können, daß dies in jenem Sinne ein subsidiarisches Wechselrecht bilde, wie z. B. bei uns das römische Civilrecht subsidiarisches Recht ist; aber es läßt sich nicht leugnen, daß, da Lücken in der Gesetzgebung nie ganz zu vermeiden sind, selbige mit Hülfe der Wissenschaft ergänzt werden müssen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich komme wieder auf die Regel zurück: locus regit actum, und muß bemerken, daß der Herr Referent dieselbe zu verdächtigen scheint. Es handelt sich dabei nicht um die Form, sondern um die Materie, z. B. wenn in Hamburg ein Banquerott ausbricht zu dem Vermögen eines Bezogenen, so muß auf diesen Fall derjenige, welcher den Wechsel in Händen hat, einen sogenannten Securitátsprotest errichten. Hier ist nicht von der Form die Rede, sondern es ist von der Sache die Rede, die überhaupt in Hamburg nothwendig ist; denn wer dort diesen Protest versäumt, kann keinen Regreß geltend machen, und wir müssen in Sachsen diese Regel anerkennen, weil wir sagen: locus regit actum. Nirgends kommt diese Regel nur bei Regreßfällen zur Sprache, und nur selten wird eine Ausnahme hier stattfinden. Z. B. wenn ein Franzose einen Wechsel ausstellt und bei diesem Wechsel nicht sagt, wie viel Baluta gegeben worden sind, so ist nach französischem Gesetz der Wechsel null, und wir müssen ihn ebenfalls für null anerkennen. In Frankreich haben sie noch eine andere Einrichtung, nämlich bei der Regreßnahme statuiren sie bloß eine einzige Retour, nicht, daß bei der Regreßnahme die Retour sich vervielfältigt bei weiterm Fortgehen unter den Interessenten, und hier müssen wir ebenfalls annehmen, was das französische Wechselrecht annimmt, d. h. wir können bei französischen Wechseln ebenfalls nur eine einzige Retour statuiren, weil, wenn der sächsische Unterthan in die höhere Retour condemnirt ist, er gegen die Nachfolger diesen Regreßanspruch nicht hat. So glaube ich überhaupt, daß sich für das ganze Wesen der Collisionfälle allgemeine und feste Regeln nicht aufstellen lassen, wenn wir nicht den Richter bei dem Verkehr mit dem Auslande in höchste Verlegenheit stürzen wollen, welcher diese Regeln nicht kennt und daher auch das ausländische Gesetz nicht beachtet. Wollten wir diese Regeln über die Collision der Gesetze zum Gegenstand der Gesetzgebung machen, so müssen wir auch darauf bestehen, daß diese Regeln mit der größten Präcision dargelegt würden. Das scheint es zu sein, worauf der Herr Referent verzichtet. Eine vollständige Auskunft über das Verhalten bei der Collision der Gesetze, d. h. eine ausreichende Belehrung über alle Fälle zu geben, in denen der Richter nach fremden Rechten entscheiden soll, scheint auch selbst im Sinne der Deputation nicht zu liegen, und ich muß nochmals den Paragraphen zur Annahme mit der Bitte empfehlen, diesen Paragraphen nicht zu hoch anzuschlagen; denn er soll weiter nichts geben, als eine Anleitung für das Richteramt, wie der Richter verfahren soll, wo eigentlich die Vorfrage schon entschieden ist, daß der Fall nach fremdem Rechte zu beurtheilen ist, und er bekommt erst seine Interpretation durch das, was darauf